

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich  
Sitzung vom 20. Januar 1966**

	<b>Baudirektion Kanton Zürich</b>	<b>TBA</b>
	<b>PLANVERWALTUNG</b>	
	<b>PBG</b>	
	Oberstammheim	0036-0005

**272. Baulinien.** Mit Eingabe vom 2. April 1964 ersuchte der Gemeinderat Oberstammheim um die Genehmigung des Beschlusses der Gemeindeversammlung vom 2. Januar 1964 betreffend die Festsetzung von Baulinien an der Werkhausstrasse III. Kl., vom Obstgarten bis zum Hornerweg, Strasse I. Kl. Nr. 3. Gegen diesen im Amtsblatt vom 28. Januar 1964 veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern mit eingeschriebenem Brief mitgeteilten Beschluss sind zwei Einsprachen beim Bezirksrat Andelfingen eingegangen, die aber durch Rückzug gegenstandslos geworden sind. Gemäss Bestätigung des Bezirksrates Andelfingen vom 18. März 1964 sind gegen die Festsetzung von Baulinien an der Werkhausstrasse keine Rekurse mehr anhängig.

Die Werkhausstrasse III. Kl. stellt die Verbindung des Hornerweges Strasse I. Kl. nach Wilen, mit der Bachwasenstrasse III. Kl. südlich des Dorfkerns Oberstammheim her und ist rund 200 m lang. Der festgelegte Baulinienabstand beträgt 18 m und ist für diese kurze Quartierverbindungsstrasse angemessen.

Die Baulinien am Hornerweg, Strasse I. Kl. Nr. 3, genehmigt durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 619/1960, sind bei der Einmündung der Werkhausstrasse auf eine Länge von 34 m aufzuheben. Die vorgesehenen Abkröpfungen gewährleisten eine gute Verkehrsübersicht.

Der Genehmigung der Baulinienvorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss der Gemeindeversammlung Oberstammheim vom 2. Januar 1964 betreffend die Festsetzung von Baulinien mit 18 m Abstand an der Werkhausstrasse III. Kl., zwischen dem Hornerweg Strasse I. Kl. Nr. 3 nach Wilen und der Bachwasenstrasse III. Kl., Gemeinde Oberstammheim, wird gemäss dem eingereichten Plan genehmigt.

II. Der Gemeinderat Oberstammheim wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Oberstammheim, unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Andelfingen und an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 20. Januar 1966.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatschreiber:

*B. Isler*